

Info Ökologischer Weinbau

Wormserstr. 111, 55276 Oppenheim

Telefon: 0671 820-3105

email: beate.fader@dlr.rlp.de frederik.heller@dlr.rlp.de
daniel.karst@dlr.rlp.de

Arbeitshinweise (7)

Rebentwicklung

Lage: Das Stadium Austrieb ist bis auf sehr späte Lagen meist erreicht. In frühen Sorten und Lagen sind bereits 3-4 Blätter entfaltet. Aufgrund der Temperaturen ging die Entwicklung in den letzten Tagen etwas langsamer voran, was den Knospenschädlingen in späteren Lagen noch viel Zeit zum Fraß gab. Die Erwärmung wird die Entwicklung wieder beschleunigen. Frost ist nach bisheriger Wetterprognose nicht in Sicht.

Phomopsis:

Im letzten Jahr gab es teilweisen heftigen Phomopsisbefall bei empfindlichen Sorten wie Müller-Thurgau und Portugieser. Anlagen mit stärkerem Vorjahresbefall (sichtbar am Aufreißen und Ausbleichen des Holzes und schwarze Pusteln) wird empfohlen, ab Austrieb zur Vermeidung von ersten Infektionen vor erwarteten längeren Nässeperioden eine Behandlung mit Netzschwefel (Microthiol WG) durchzuführen. 3,6 kg/ha sind ausreichend.

Peronospora:

Die Wintersporenreife ist verbreitet noch nicht erreicht und auch die kommenden Niederschläge bringen noch keine Gefahr durch Peronospora. Für die erste vorbeugende Behandlung vor der Primärinfektion müssen nach dem Erreichen der Wintersporenreife die weiteren Bedingungen der „10er-Regel“ gegeben sein. Je nach Witterung ändert sich die Lage frühestens in der nächsten Woche.

Oidium:

Zurzeit besteht noch wenig Gefahr für erste Infektionen. Eine erste Behandlung kann in weit entwickelten Anlagen frühestens Ende dieser Woche, in der Regel ab Anfang nächster Woche terminiert werden. Entscheidender für eine erfolgreiche Bekämpfung ist ein zuwachsbezogener Behandlungsabstand als ein sehr früher Beginn. Netzschwefel: 3,6 kg/ha

Wildverbiss:

Ein zulässiges Produkt ist Trico auf Basis von Schafsfett. Maximal 2 Anwendungen ab 3-Blattstadium bis Blüte sind zulässig. Eine Behandlung der Randreihen bzw. ersten Stöcke oder der Reihen in Richtung Wald bzw. Heckengelände kann ausreichend sein. Außer es handelt sich um ein etabliertes Durchzugsgebiet.

Mittel: 10 - 15 l/ha in 50 – 75 l Wasser (gute Benetzung wichtig, Junganlagen am besten mit Rückenspritze)

Neu: Pinnwand

Neu ab dieser Saison haben wir eine Möglichkeit für eine Übersicht und schnelleres Finden unserer Rundschreiben und weiterer Informationen. Die Pinnwand erreicht man über diesen [Link](#) oder mit dem QR-Code



Umstrukturierung von Rebflächen

Antragsverfahren Teil 1 2025 für Rebpflanzungen wird mit erhöhten Fördersätzen eröffnet

Um auch auf einzelbetrieblicher Ebene „mehr Schub“ zu erzeugen und die Betriebe besser zu unterstützen will Ministerin Schmitt die Fördersätze in der Umstrukturierung anheben. Es sollen die Sätze um 20 % erhöht werden, in den sensiblen Steil- und Steilstlagen auch höher. Die Erhöhung soll für die Pflanzung 2026 wirksam werden. Die Zuschüsse liegen zwischen 7.500 und 48.000 Euro pro Hektar. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Lage der Fläche in Flach-, Steil- oder Steilstlagen sowie nach der Bewirtschaftungsintensität.

Ab dem 2. Mai 2025 können Anträge für die Teilnahme am EU-Umstrukturierungs-programm für Rebpflanzungen im Jahr 2026 gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 2. Juni 2025.

In Teil 1 müssen alle Flächen beantragt werden, für die eine Förderung durch die Umstrukturierung geplant ist, wenn sie im Herbst des Antragsjahres Teil 1 oder im Frühjahr des darauffolgenden Jahres gerodet werden sollen. Dies gilt auch für Flächen, die in Flurbereinigungsverfahren gerodet werden. Ebenfalls sind unbestockte Flächen, die mit Umwandlungsrechten bzw. Genehmigungen auf Wiederbepflanzung bestockt werden sollen, im Teil 1 zu melden. Wir weisen darauf hin, dass die Rodebescheide aus den Vorjahren ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Rebflächen nicht gerodet wurden. Die Flächen müssen dann erneut beantragt werden. Unbestockte Flächen, die bereits Gegenstand eines Antrages Teil 1 waren und einen positiven Rodebescheid erhalten haben, müssen nicht erneut beantragt werden.

Im Antrag Teil 1 muss verbindlich eine Maßnahme für die Pflanzung gewählt werden. Die einzelnen Maßnahmen können Sie dem Merkblatt entnehmen.

Im Januar des geplanten Pflanzjahres erfolgt die Antragstellung Teil 2 in der entsprechenden Maßnahme, die im Antrag Teil 1 angezeigt wurde. WICHTIG: Hier können nur Flächen beantragt werden, die auch bereits in einem Teil 1 aufgeführt wurden.

Es wird empfohlen, den Antrag über das Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz EDV-technisch unterstützt auszufüllen:

<https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/service/wip-weininformationsportal/>.

Sollte noch kein Zugang für das WIP vorhanden sein, kann über Neuregistrierung ein Antrag ausgefüllt und an die angegebene Nummer gefaxt werden. Die Zugangsdaten werden in der Regel innerhalb von 2 bis 3 Arbeitstagen per Post zugestellt.

Die Antragsformulare und das Merkblatt für das Förderverfahren sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz verfügbar:

<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung/>.

Sie können von dort ausgedruckt und ebenfalls zur Antragstellung genutzt werden.

Nach Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle erhalten die Antragsteller eine Nachricht, ob die Rodung auf den beantragten Flächen erfolgen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen auf den Flächen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Benachrichtigung, dass gerodet werden kann, erfolgt voraussichtlich im Oktober durch die zuständige Kreisverwaltung.

Das Merkblatt sollte unbedingt vor Antragstellung gelesen werden! Es erleichtert die Antragstellung und vermeidet Fehler.

(Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, MWVLW)